

# Bördeland-Kurier

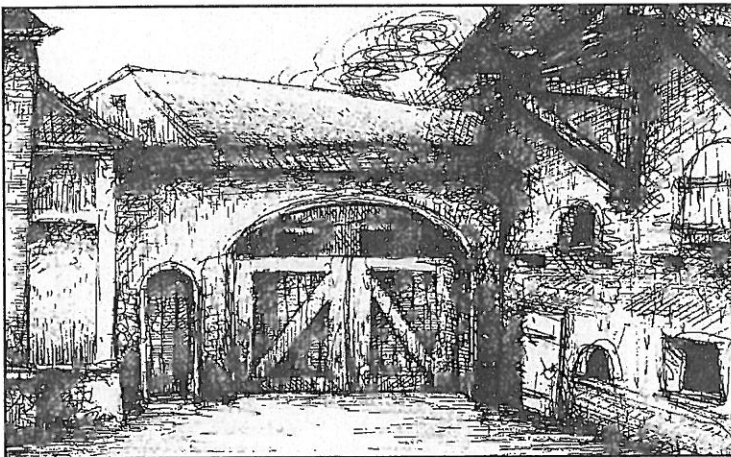
Amtsblatt  
der Gemeinde Bördeland  
mit den Ortsteilen

Biere Eggersdorf Eickendorf  
Großmühlingen Kleinmühlingen Welsleben Zens

Jahrgang 2017

Nr.10

23.11.2017



## Impressum des "Bördeland • Kurier"

- Herausgeber: Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland  
- Redaktion: Ursula Weck, Amtsleiterin Hauptamt der Gemeinde Bördeland

Der "Bördeland-Kurier" erscheint in der Regel monatlich. Es erfolgt die Zustellung an die Haushalte der Ortsteile der Gemeinde Bördeland (Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlingen, Kleinmühlingen, Welsleben und Zens).

Weiterhin kann der "Bördeland-Kurier" in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, in 39221 Bördeland eingesehen werden. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist die gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung vollzogen.

Nachdruck, auch auszugsweise, und Verwendung von Ausschnitten zu Werbezwecken sind untersagt und werden als Verstoß gegen das Urheberrecht angesehen. Um Beachtung wird gebeten.

Ein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung im Amtsblatt besteht nicht.

## Inhaltsverzeichnis dieser Ausgabe

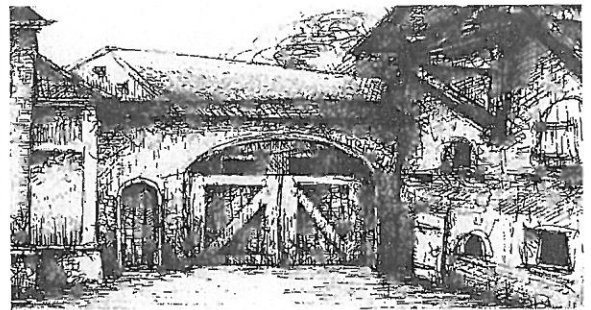
Seite

### Amtlicher Teil

Stellenausschreibung / Amtsleitung – Ordnung und Soziales-	3
Sitzung des Gemeinderates vom 16.11.2017	3 - 6
Bekanntmachung , öffentliche Auslegung des Entwurfes des B-Planes Nr. 01 „Am Anger“ im OT Zens der Gemeinde Bördeland	6
Bekanntmachung , öffentliche Auslegung des Entwurfes des B- Planes Nr. 04 „Biogasanlage Kleinmühlingen“	7
Flurbereinungsverfahren Ortsumgehung Schönebeck B246a - Offenlegung	8—9

### Nichtamtlicher Teil

ab S. 10



## **Anschriften, Öffnungs - und Sprechzeiten, Telefonnummern**

### **Postanschrift der Gemeinde:**

Gemeinde Bördeland  
 OT Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland  
 ☎ 039297 / 260 Fax. 039297 / 26113  
 e-mail: buergerbuero@gem-boerdeland.de  
 Internetanschrift: www.gem-boerdeland.de

### **Sprechzeiten der Verwaltung der Gemeinde Bördeland**

Dienstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 17:30 Uhr  
 Donnerstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 16.30 Uhr  
 oder nach Vereinbarung!

### **Öffnungszeiten der Meldestelle/ Standesamt/ Gewerbeamt**

Die 09.00 - 12.00 / 13.00 - 17:30 Uhr  
 Do 09.00 - 12.00 / 13.00 - 16:30 Uhr  
 (Außerhalb dieser Öffnungszeiten kann eine Bearbeitung  
 nur mit Terminvereinbarung gewährleistet werden. Es wird  
 um Beachtung gebeten !)

### **Sprechzeiten der Regionalbereichsbeamten**

jeden Dienstag von 16.30 - 17.30 Uhr

### **Öffnungszeiten der Schiedsstelle**

Jeden 1. Dienstag im Monat von  
 15.30 - 17.00 Uhr in der Gemeinde Bördeland, OT Biere

Informationen zur Schiedsstelle sind auf der Internetseite der  
 Gemeinde Bördeland unter: [www.gem-boerdeland.de](http://www.gem-boerdeland.de)  
 - Rubrik Bürgerservice erhältlich.

### **Sprechzeiten der Ortsbürgermeister**

#### **OT Biere**

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat  
 von 16.00 - 18.00 Uhr

#### **OT Eggersdorf**

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat  
 17.30 - 18.30 Uhr

#### **OT Eickendorf**

Montag  
 17.00 - 18.30 Uhr

#### **OT Großmühlingen**

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat  
 Von 18.00 - 19.00 Uhr in der Gnadauer Straße 8

#### **OT Kleinmühlingen**

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat  
 Von 18.30 - 19.30 Uhr

#### **OT Welsleben**

nach Absprache - Tel. 039296/21052

#### **OT Zens**

jeden 2. und 4. Dienstag im Monat  
 Von 19.30 - 20.00 Uhr (Grüne Ecke)

## **Veröffentlichungshinweis**

Für Artikel und Anzeigen von Personen, soweit keine redaktionelle Bearbeitung erfolgte, übernimmt die Redaktion keine Verantwortung. Leserbriefe müssen mit voller Adresse versehen und vom Einsender unterschrieben sein.

Die Redaktionsverantwortlichen behalten sich das Recht vor, Einsendungen zu kürzen, auszugsweise abdruckend oder zu veröffentlichen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers und nicht die der Redaktionsverantwortlichen wieder. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen wird keine Haftung übernommen. Für Terminveröffentlichungen im Rahmen von eingesandten Manuskripten wird seitens der Redaktion keine Haftung übernommen. Es besteht im Amtsblatt kein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung.

Artikel als Mitteilung für die Gemeinde sind bis zum 10. des laufenden Monats bei dem Redaktionsverantwortlichen einzureichen. Sie werden bei entsprechendem Platzangebot für die Veröffentlichung in der folgenden Ausgabe vorgesehen.

## **Weitere wichtige Telefonnummern**

Polizei	110
Feuerwehr	112
Leitstelle des Salzlandkreises	03925/299040
Krankentransport	03925/299040
Polizeirevier Schönebeck	03928/466191
Wasserversorgungszweckverband (in Calbe/Saale, Feldstr. 1 a)	
- Bereich Kundenservice	0800 0796 796
- Bereich Technik	039291/78872 o. 73
- Bereitschaftsdienst	0391/5872244
Bereitschaftsdienste:	
- Gemeinde Bördeland	0162/1005292
- Kläranlage Bereitschaft	0173/6277128
- Kanalnetz Bereitschaft	0173/6277131
- e.on Avacon	0800 0282266
- EMS Schönebeck	03928/789355
- Gasversorgung – Notruf	0800 4434430
- Tierärzte Leitstelle	03925/299040
Sozialpädagogische Familienhilfe der AWO	03928/702010
Kummertelefon für Kinder	0391/7391808
Giftinformationszentrum	0361/730730
Ökumenische Telefonseelsorge	08001110111

# Amtlicher Teil

## Gemeinde Bördeland

### Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

[Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung (soweit dies rechtlich zulässig ist) in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!]

(Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlingen, Kleinmühlingen, Welsleben und Zens. Um Beachtung wird gebeten!)

#### Stellenausschreibung

Aufgrund des Eintritts in den Ruhestand des Stelleninhabers ist ab dem 01.08.2018 die Stelle

**des/ der Amtsleiters/ Amtsleiterin des Amtsbereiches  
-Ordnung und Soziales-**

neu zu besetzen.

Es handelt sich um eine Vollzeitstelle. Die Vergütung erfolgt nach TVöD Entgeltgruppe 11.

#### Aufgabenschwerpunkte:

- Leitung des Amtsbereiches Ordnung und Soziales (Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Gewerbewesen, Straßenverkehrswesen, Brandschutz, Zivil- und Katastrophenschutz, einschließlich Produkt- und Budgetverantwortung sowie Personalplanung)
- Maßnahmen zur Gewährleistung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich kommunaler Gefahrenabwehrverordnungen
- Verantwortliche Wahrnehmung von Aufgaben des Brandschutzes/ Feuerwehrwesen sowie im Rahmen des örtlichen Zivil- und Katastrophenschutzes
- Grundsatzangelegenheiten im Gewerbewesen und Gaststättenrecht
- Bearbeitung von Rechtsangelegenheiten
- Erfüllung von Aufgaben nach dem Landeshundegesetz
- Verwaltung der Kindertagesstätten, Grundschulen und Jugendeinrichtungen.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste, kompetente, zielorientierte, aufgeschlossene Führungspersönlichkeit mit Erfahrungen in der öffentlichen Verwaltung, die das Ordnungs- und Sozialamt mit Fach- und Sozialkompetenz sowie Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen leiten kann und sich durch persönliches Engagement, Kreativität aber auch ausgeprägte Entscheidungsfähigkeit, Loyalität und Integrität auszeichnet.

Voraussetzung ist die Ausbildung als Verwaltungsfachwirt(in) oder eine vergleichbare Ausbildung mit einem Hoch- oder Fachschulabschluss. Die Stelle ist unbefristet zu besetzen.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Ursula Weck unter der Tel.- Nr. 039297 26115 oder per E-Mail: [weck@gem-boerdeland.de](mailto:weck@gem-boerdeland.de) zu Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bis zum 20.12.2017 an

**Gemeinde Bördeland  
Magdeburger Str.3  
39221 Bördeland, OT Biere**

## Sitzungen der Gemeinde Bördeland

### Bekanntmachung der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland am 16.11.2017

#### **Beschluss 01 – 07 / 2017 – Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen der Gemeinde Bördeland**

##### Beschluss:

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S. 288) in Verbindung mit § 41 (1) des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2013 (GVBl. LSA S. 68) in den derzeit geltenden Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die als Anlage beigefügte Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Gemeinde Bördeland.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen*

#### **Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Gemeinde Bördeland**

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S. 288) in Verbindung mit § 41 (1) des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2013 (GVBl. LSA S. 68) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland am 16.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Schulbezirke

Die Gemeinde Bördeland ist Träger der 2 Grundschulen im Gemeindegebiet.  
Mit Zustimmung der Schulbehörde werden Schulbezirke festgelegt.

Schulbezirk I – Grundschule „Juri Gagarin“ im OT Welsleben

Dem Schulbezirk zugeordnet sind:

OT Welsleben  
OT Biere  
OT Eickendorf

§ 3

Schulbezirk II – Grundschule „Friedrich-Loose“ im OT Großmühlungen

Dem Schulbezirk zugeordnet sind:

OT Großmühlungen  
OT Kleinmühlungen  
OT Eggersdorf  
OT Zens

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Bördeland, 16.11.2017

Nimmich  
Bördeland  
Bürgermeister

Siegel der Gemeinde

**Beschluss 03-07 / 2017 - Beschluss über die Billigung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 04 „Biogasanlage Kleinmühlungen“ im OT Kleinmühlungen der Gemeinde Bördeland sowie über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange**

**Beschluss:**

Auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 3 Ziff. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Anhörung des Ortschaftsrates Kleinmühlungen:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr.04 „Biogasanlage Kleinmühlungen“ im OT Kleinmühlungen der Gemeinde Bördeland bestehend aus der Planzeichnung sowie der Begründung einschließlich des Umweltberichts (Stand Oktober 2017), wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Die Entwürfe nach Ziff. 1 sind nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind die Beschlüsse sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie die Angaben zu den Arten verfügbarer umweltbezogener Informationen mindestens 1 Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können und dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den B-Plan Nr. 04 „Bio-

gasanlage Kleinmühlungen“ im OT Kleinmühlungen der Gemeinde Bördeland unberücksichtigt bleiben können.

3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, einzuholen.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen*

**Beschluss 04-07 /2017 - Entwurfs-und Auslegungsbeschluss des B-Planes Nr. 01 „Am Anger“ im OT Zens der Gemeinde Bördeland**

**Beschluss:**

Auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 3 Ziff. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland nach Anhörung des Ortschaftsrates Zens dazu:

1. Den räumlichen Geltungsbereich des B-Planes „Am Anger“ im OT Zens der Gemeinde Bördeland zu erweitern, so dass nunmehr das ganze Flurstück 61 der Flur 1 Gemarkung Zens im Geltungsbereich liegt.
2. Der Entwurf des im Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellten B-Planes Nr. 01 „Am Anger“ im OT Zens und die Begründung werden, in der beigefügten Fassung (Stand Oktober 2017) bestätigt und die Begründung wird gebilligt.
3. Der Entwurf des B-Planes und die Begründung sind, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist, nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB durchzuführen.
4. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen*

**Beschluss 05-07 / 2017 - Beschluss zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Bildung eines Planungsverbandes mit der Stadt Calbe/S. zur Aufstellung eines Bebauungsplanes „Photovoltaik Wartenberg“ in der Gemarkung Zens der Gemeinde Bördeland und der Gemarkung Calbe der Stadt Calbe/S.**

**Beschluss:**

Auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), i. V. m. § 205 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland nach Anhörung des Ortschaftsrates Zens den Abschluss eines Öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der Stadt Calbe/S. zur Bildung eines Planungsverbandes mit der Stadt Calbe /S., um gemarkungsübergreifend in den Gemarkungen Zens



und Calbe einen Bebauungsplan „Photovoltaik Wartenberg“ aufzustellen.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes übernimmt der Planungsverband die notwendige Änderung der jeweiligen Flächennutzungspläne für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes.

Der Bürgermeister wird berechtigt, den öffentlich-rechtlichen Vertrag zu unterzeichnen.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen*

**Beschluss 06-07 / 2017 - Beschluss der Satzung für den Planungsverband „Photovoltaik Wartenberg“**

**Beschluss:**

Auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), i. V. m. § 205 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, in den derzeit gültigen Fassungen, und gem. § 4 des öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der Stadt Calbe/S. beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland nach Anhörung des Ortschaftsrates Zens die Satzung „Planungsverband Photovoltaik Wartenberg“ für die Arbeit des Verbandes.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen*

**Beschluss 07-07/2017 - Satzung über den Beitragssatz wiederkehrender Straßenausbaubeiträge OT Eggersdorf , Vorausleistung Ausbau Stichweg I und II Eickendorfer Weg**

**Beschluss:**

Auf der Grundlage der §§ 5,8 und 45 Abs.2 Nr.1, Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen Anhalt (KVG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 2,6 und 6a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen Anhalt (KAG-LSA) vom 11.Juni 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Dezember 1996 (GVBl. LSA S.405) in der derzeit geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Anhörung des Ortschaftsrates OT Eggersdorf, die Beitragssatzung für die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen Stichweg I und II Eickendorfer Weg der Gemeinde Bördeland OT Eggersdorf.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen*

**Satzung über den Beitragssatz wiederkehrender Straßenausbaubeiträge OT Eggersdorf**

**Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für die Investitionsaufwendungen vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 bei der Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Bördeland OT Eggersdorf**

**Vorausleistung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt auf der Grundlage der §§ 5,8 und 45 Abs.2 Nr.1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA ), in der

Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 2,6,und 6a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.Juni 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S.405), in der derzeit geltenden Fassung, nach Anhörung des Ortschaftsrates OT Eggersdorf, die Beitragssatzung für die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen Stichweg I und II Eickendorfer Weg der Gemeinde Bördeland OT Eggersdorf.

**§ 1**

**Zusammenstellung der Abrechnungsgrundlagen für das Jahr 2017 für die Ausbaumaßnahme Stichweg I und II Eickendorfer Weg**

1. Grundlage für die Abrechnung ist die Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen vom 14.06.2017
2. Der Gemeindeanteil wurde entsprechend der satzungsmäßigen Festlegung nach § 3 der Straßenausbaubeitragssatzung bestimmt.

**§ 2**

**Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes und des Beitragssatzes 2017**

Der umzulegende Betrag der Investitionsmaßnahme von 34.665,68 EUR wird geteilt durch die Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit liegenden gewichteten Grundstücksflächen von insgesamt 401.997,23 m². Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche beträgt für das Abrechnungsjahr 2017 0,08621 EUR/m². Davon werden 80 % als Vorausleistung erhoben.

Beitragsfähiger Aufwand	Gemeindeanteil	Anliegeranteil
	46,36 %	53,64 %
64.607,91 EUR	29.952,23 EUR	34.655,68 EUR

Anliegeranteil: 34.655,68 EUR  
 Gesamtquadratmeterzahl: 401.997,23 m²  
 1 m²= 0,08621 EUR

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung der Gemeinde Bördeland für den OT Eggersdorf vom 21.08.2014 außer Kraft. Bördeland, den 17.11.2017

Bernd Nimmich  
Bürgermeister

**Beschluss 08-07/2017 – Aufhebungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Bördeland**

**Beschluss:**

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr.288) und den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659) in den derzeit geltenden Fassungen, beschließt der Gemeinderat in seiner Sitzung am 16.11.2017 die Aufhebungssatzung zur Satzung der Gemeinde Bördeland über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen vom 06.11.2011 (Bördeland-Kurier Nr. 11 vom 14.10.2011), zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 11.12.2014 (Bördeland-Kurier Nr. 14 vom 18.12.2014).

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen*

**Satzung über die Aufhebung  
der Satzung Gemeinde Bördeland über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwasserbeseitigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr.288) und den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659) in den derzeit geltenden Fassungen, beschließt der Gemeinderat in seiner Sitzung am 16.11.2017 folgende Aufhebungssatzung zur Satzung der Gemeinde Bördeland über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen vom 06.11.2011 (Bördeland – Kurier Nr. 11 vom 14.10.2011), zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 11.12.2014 (Bördeland-Kurier Nr. 14 vom 18.12.2014):

**Artikel 1**

Die Satzung der Gemeinde Bördeland über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 06.11.2011 (Bördeland – Kurier Nr. 11 vom 14.10.2011), zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 11.12.2014 (Bördeland-Kurier Nr. 14 vom 18.12.2014) wird aufgehoben.

**Artikel 2**

Diese Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 23.06.2017 in Kraft.

Bördeland, den 17.11.2017

Nimmich  
Bürgermeister  
Gemeinde Bördeland

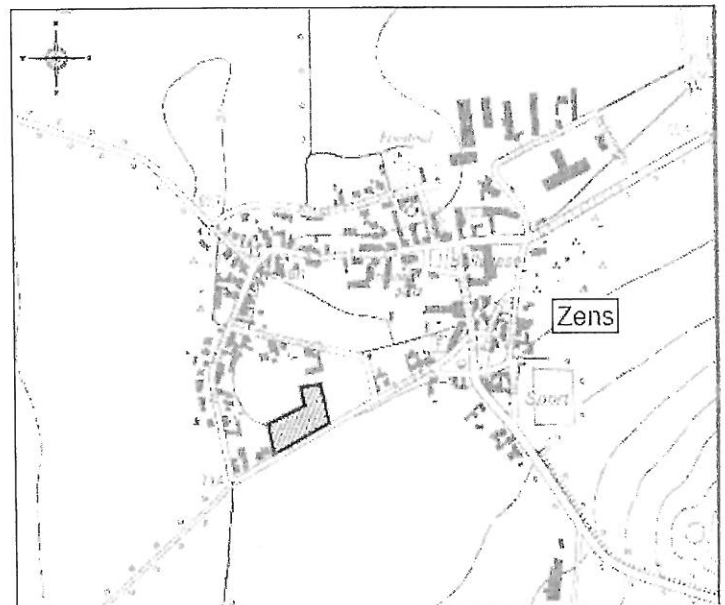
**Bekanntmachung  
Öffentliche Auslegung des Entwurfs des  
B-Planes Nr. 01 „Am Anger“ im OT Zens der  
Gemeinde Bördeland gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Gemeinde Bördeland hat am 16.11.2017 den Entwurf des Bebauungsplans „Am Anger“ im OT Zens bestätigt und die Begründung gebilligt. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Die Pflicht eine Umweltprüfung durchzuführen und einen Umweltbericht zu erstellen, entfällt. Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

**Ziele und Zwecke der Planung**

Ziel des B-Planes ist die Schaffung von Baurecht zur Errichtung von max. 3 Eigenheimen auf bereits erschlossener Fläche.

Der Übersichtsplan zeigt den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 01 „Am Anger“ im OT Zens



Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (Beteiligung der Öffentlichkeit) liegen die Planungsunterlagen mit der Begründung vor:

**04.12.2017 bis einschließlich 15.01.2018**

im Bauamt der Gemeinde Bördeland mit Sitz in Biere, Magdeburger Str. 3 in 39221 Bördeland zu den allgemeinen Sprechzeiten und nach Terminvereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

**Sprechzeiten:**

Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr  
Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16:30 Uhr

oder nach Vereinbarung unter Tel.-Nr. 039297/ 260 oder 26175

Zeitgleich werden die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen im Internet auf der Seite der Gemeinde Bördeland unter: <http://www.gem-boerdeland.de/news.htm> eingestellt.

Während der benannten Auslegungsfrist kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der oben genannten Sprechzeiten zur Niederschrift im Bauamt abgeben. Anregungen und Stellungnahmen können auch per E-Mail abgegeben werden, an: [lude@gem-boerdeland.de](mailto:lude@gem-boerdeland.de) unter Benennung des Betreffs: B-Plan Nr. 01 „Am Anger“ im OT Zens

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch unberücksichtigt. Wir weisen darauf hin, dass keine Umweltprüfung stattfindet. Da das Ergebnis der Behandlung der Bedenken und Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Biere, den 23.11.2017

Bernd Nimmich  
Bürgermeister

**Bekanntmachung  
über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 04 „Biogasanlage Kleinmühligen“ im Ortsteil Kleinmühligen der Gemeinde Bördeland im Rahmen der Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Bördeland auf seiner Sitzung am 16.11.2017 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 04 „Biogasanlage Kleinmühligen“ im Ortsteil Kleinmühligen der Gemeinde Bördeland einschließlich der Begründung mit dem Umweltbericht liegt im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit

**vom 04.12.2017 bis zum 15.01.2018**

im Bauamt der Gemeinde Bördeland mit Sitz in Biere, Magdeburger Str. 3 in 39221 Bördeland zu den allgemeinen Sprechzeiten und nach Terminvereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

**Sprechzeiten:**

Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr  
Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr  
oder nach Vereinbarung unter Tel.-Nr. 039297/ 260 oder 26175

Zeitgleich werden die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen im Internet auf der Seite der Gemeinde Bördeland unter: <http://www.gem-boerdeland.de/news.htm> eingestellt.

Zum Entwurf des Bebauungsplans liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

- Entwurf des Umweltberichts mit den grünordnerischen Festsetzungen als Bestandteil der Begründung

Während der benannten Auslegungsfrist kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der oben genannten Sprechzeiten zur Niederschrift im Bauamt abgeben. Anregungen und Stellungnahmen können auch per E-Mail abgegeben werden, an: [lude@gem-boerdeland.de](mailto:lude@gem-boerdeland.de) unter Benennung des Betreffs:

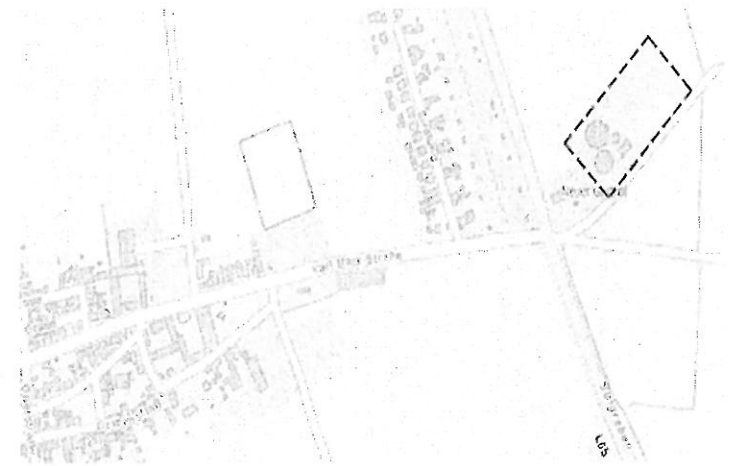
B-Plan Nr. 04 „Biogasanlage Kleinmühligen“

**Hinweise:**

- Im Umweltbericht sind Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten mit Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Arten und Biotope, Luft und Klima, Landschaftsbild, Boden, Wasser, Kultur- und sonstige Sachgüter verfügbar.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch unberücksichtigt. Da das Ergebnis der Behandlung der Bedenken und Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 04 „Biogasanlage Kleinmühligen“ im OT Kleinmühligen der Gemeinde Bördeland (durchbrochene schwarze Umrandung)



Biere, den 23.11.2017

Bernd Nimmich  
Bürgermeister



## SACHSEN-ANHALT



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)

07.11.2017

### Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt  
in der jeweils geltenden Fassung (siehe Landesrecht unter [www.sachsen-anhalt.de](http://www.sachsen-anhalt.de))

Für die

<u>Gemarkungen:</u>	<b>Biere</b>	<u>Flur:</u>	<b>17</b>
	<b>Eggersdorf</b>		<b>8, 9</b>
	<b>Schönebeck-Salzelmen</b>		<b>29, 30</b>

#### Einheitsgemeinde Bördeland Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Flurstücke und Gebäude aus Anlass der **Übernahme der Ergebnisse eines öffentlich-rechtlichen Verfahrens** verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

**die für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse eines Bodenordnungsverfahrens (Gemarkungsnamen, Flurnummern, Flurstücksnummern, Flurstücksgrenzen, Grenzpunkte und Gebäudegrundrisse) in dem oben genannten Bereich in das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte übernommen.**

Das Gebiet ist in der beigelegten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 27.11.2017 bis 27.12.2017

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)

während der Besuchszeiten, **Mo. bis Fr. 08.00 – 13.00 Uhr / Di. 13.00 – 18.00 Uhr**  
zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer **0345 / 6912-0** gebeten.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

gez.  
Michael Loddeke

#### Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585  
Fax: 0391 567-8686  
E-Mail: [service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de](mailto:service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de)  
Internet: [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)



**„Liste der Flurstücke“  
Flurbereinigungsverfahren  
- Ortsumgehung Schönebeck B246a –SBK 013 -**

**Gemarkung Biere, Flur 17**

1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42

**Gemarkung Eggersdorf, Flur 8**

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46

**Gemarkung Eggersdorf, Flur 9**

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65

**Gemarkung Schönebeck-Salzelmen, Flur 29**

1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 41, 42, 43, 44, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 64, 66, 70, 71, 72

**Gemarkung Schönebeck-Salzelmen, Flur 30**

3, 5, 6, 19, 20, 21, 38, 39, 40, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 144, 149, 153, 154, 155, 158, 159, 161, 162, 165, 166, 169, 170, 176, 180, 181, 182, 183

**„Übersichtskarte“  
Flurbereinigungsverfahren  
- Ortsumgehung Schönebeck B246a –SBK 013-**

